

## MERKBLATT zur Errichtung eines eingetragenen Vereins



Notare  
Dr. Ursula Philipp LL.M.  
Dr. Ingmar Wolf

Weißenburger Straße 6  
85072 Eichstätt  
Telefon 08421 / 90 999 - 0  
Telefax 08421 / 90 999 - 33  
e-mail: kanzlei@notare-eichstaett.de

Zweck dieses Merkblattes ist es, Gründer und Vorstände bei der Neugründung eines Vereins zu unterstützen.

Dieses Merkblatt wurde für Sie mit größter Sorgfalt erstellt. Jedoch erheben die nachfolgenden Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine persönliche Beratung nicht ersetzen.

Wenden Sie sich daher bei weiteren rechtlichen Fragen an Ihren Notar, bei steuerlichen Fragen an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder an das Finanzamt.

### 1. Gründungsversammlung und Protokoll

In der Gründungsversammlung einigen sich die Gründungsmitglieder über ihre Zugehörigkeit zum Verein, dessen Anmeldung zum Vereinsregister sowie den verbindlichen Inhalt der Satzung.

Das Versammlungsprotokoll hat daher folgende **Mindestangaben** zu enthalten:

- Anwesenheitsliste sämtlicher Mitglieder mit Namen, Geburtsdaten und Anschriften (erforderlich zur Eintragung sind mindestens sieben Mitglieder);
- **Bestellung** eines **Versammlungsleiters** und eines **Schriftführers**, jeweils mit dem Zusatz, dass diese durch Zuruf gewählt wurden;
- Bestimmung der **Tagesordnung** (zum Beispiel Aussprache über die Vereinssatzung und Wahl der Vorstandsmitglieder);
- **Beschluss, den Verein zu gründen**, die Satzung zum Bestandteil des Protokolls zu erklären und zu unterzeichnen sowie dem Verein als Gründungsmitglied anzugehören;
- **Unterzeichnung der Satzung durch sämtliche Gründungsmitglieder** (Ein Exemplar, also Original reicht aus. Das Original verbleibt beim Verein, weil nur noch Kopien an das Registergericht geschickt werden.);
- Durchführung des Wahlvorgangs der nach der Vereinssatzung vorgesehenen Organe (insbesondere der Vereinsvorstand):
  - Entgegennahme von Wahlvorschlägen für die Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB (= der zur Vertretung des Vereins berufenen **Vorstände**) unter Bezeichnung mit **Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift**,
  - Abstimmung unter zahlenmäßiger Feststellung des Stimmenverhältnisses,
  - Erklärung der Gewählten zur Annahme ihrer Wahl.
- **Unterschrift** des Versammlungsleiters und des Schriftführers/Protokollführers.

## 2. Satzung

Die in der Gründungsversammlung zu unterzeichnende Satzung muss (mindestens) folgende Angaben enthalten:

- Zweck, Name und Sitz des Vereins

Eintragungsfähig sind Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Verfolgt der Verein „gemeinnützige“ Zwecke, genießt er zudem zahlreiche Steuerbegünstigungen. Ob ein Zweck gemeinnützig ist, sollte daher, insbesondere in Zweifelsfällen, mit einem Steuerberater oder dem Finanzamt geklärt werden.

- die Angabe, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
- Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder
- Ob und Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- Bildung des Vorstandes

- a) zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB,
- b) einen zur Führung der Vereinsgeschäfte, d.h. ohne Recht zur Vertretung.

Diese müssen in der Satzung klar als Vorstand im Sinne des Gesetzes und vereinsinterner Vorstand (auch Vorstandschaft oder Gesamtvorstand genannt) bezeichnet werden.

Die Satzung kann nicht vorschreiben, dass jemand dem Vorstand nur bedingt angehören soll, z. B. eine Vertretung durch den zweiten Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des ersten oder eine alternative Vertretung durch den einen oder den anderen.

Möglich ist aber, dass jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB den Verein allein vertreten kann, jedoch der Stellvertreter im Innenverhältnis, d.h. ohne Außenwirkung gegenüber anderen Personen, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden darf.

- Voraussetzungen und Form der Berufung der Mitgliederversammlung
- Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
- Tag der Errichtung
- Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

## 3. Anmeldung

Die Anmeldung wird vom Notar entworfen und muss durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unterzeichnet werden, deren Unterschriften der Notar in einem kurzen Termin beglaubigt und die Erklärung dann zum Vereinsregister einreicht.

Der Anmeldung sind als Anlage beizufügen die Satzung des Vereins in Abschrift und eine Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes (Gründungsprotokoll).

Für die von Ihnen in Angriff genommene Vereinsgründung und die weitere Vereinsarbeit wünschen wir Ihnen viel Erfolg und Freude!

***Ihre Notare Dr. Ursula Philipp und Dr. Ingmar Wolf in Eichstätt***